

Art. 17, Absatz 2. Für anderes Reisegepäck ist der Tarif der schweizerischen Bundesbahnen anzuwenden, wobei die Einrechnung eines Zuschlages von höchstens 150 % zu den wirklichen Entfernungen gestattet ist.

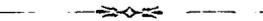
Art. 18. Für die Beförderung von Gütern sind die Tarife der schweizerischen Bundesbahnen anzuwenden, wobei die Einrechnung eines Zuschlages von höchstens 150 % zu den wirklichen Entfernungen gestattet ist.

Art. 22. Für die Beförderung von lebenden Tieren ist der Tarif der schweizerischen Bundesbahnen anzuwenden, wobei die Einrechnung eines Zuschlages von höchstens 150 % zu den wirklichen Entfernungen gestattet ist.

2. Art. 19 wird aufgehoben.

III.

Der Bundesrat ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses, der am 1. Mai 1915 in Kraft tritt, beauftragt.



Kreisschreiben

des

**Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend
die Ausstellung von Ausweispapieren.**

(Vom 10. April 1915.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Da uns in der letzten Zeit wiederum öfters Fälle zur Kenntnis gebracht worden sind, wo Personen sich im Besitze zweier Ausweispapiere befanden, sehen wir uns veranlasst, auf das Kreisschreiben betreffend Abänderung von Art. 44 des Reglements für die schweizerischen Konsularbeamten, vom 26. Mai 1875, das wir Ihnen unterm 13. September 1912 (s. Bundesblatt von 1912, IV, 345) zugesandt haben, zurückzukommen.

Bemerkten wir damals, dass jene Vorschriften einer Ergänzung durch innere Ordnungsmassregeln bedürften, so haben die heutigen ausserordentlichen Verhältnisse die Verantwortung für ein geordnetes Passwesen in erster Linie den heimatlichen Behörden auferlegt.

Es scheint aber, dass die Bedeutung der Aufgabe nicht allorts richtig gewürdigt wird. Erhält hier der Ansuchende gewohnheitsmässig zur Erleichterung seiner Reise einen deutschen und dazu noch einen französischen Pass, so händigt man dort neben dem Pass regelmässig auch den Heimatschein aus.

Diese Gefälligkeit gegenüber dem Einzelnen muss in kürzester Zeit zum schweren Schaden auf die Gesamtheit zurückfallen. Einer unrechtmässigen Abtretung der Legitimationspapiere wird Vorschub geleistet, und die Folge ist, dass die Glaubwürdigkeit schweizerischer Urkunden im Ausland leidet. Fortwährende Anstände mit fremden Regierungen müssen sich daraus ergeben und beschäftigen bereits in grosser Zahl die Bundesbehörden.

Der richtige Grundsatz, von dem nicht abgegangen werden darf, muss lauten: Eine Person, ein Ausweis. Kein Ausweis darf ausgehändigt werden, bevor nicht ältere Urkunden zurückgestellt sind.

Wir glauben auch, es als selbstverständlich erachten zu dürfen, dass unter keinen Umständen den Angehörigen eines fremden Staates ein Pass oder sonst eine Legitimationsurkunde ausgestellt wird.

Dies bitten wir Sie, den Ihnen unterstellten Organen nachdrücklich zur Beachtung zu empfehlen.

Wir benützen gerne diesen Anlass, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 10. April 1915.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Ausstellung von Ausweispapieren. (Vom 10. April 1915.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1915
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.04.1915
Date	
Data	
Seite	974-975
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 706

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.